

Universität Duisburg-Essen  
Fakultät für Geisteswissenschaften  
Institut für Germanistik / Literaturwissenschaft

Sommersemester 2016

Seminar: Quellenlektüren zu Goethes *Faust*  
Prof. Dr. Jörg Wesche

*Er faßte das Sujet auf, und benutzte es für ein Trauerspiel\**  
Die literarische Umsetzung des Kindsmordmotives in Wagners *Die Kindermörderin* und Goethes *Früher Faustfassung* vor dem Hintergrund  
der Gerichtsakten der Susanna Margaretha Brandt

Hausarbeit im Masterstudium

Vorgelegt von:

Britta Niewiera  
MA Germanistik/Geschichte  
2. Fachsemester

# Inhalt

1 Einleitung.....	3
2 Kindsmord, Strafmaß und die Brandtin .....	5
2.1 Kindsmord in der Frühen Neuzeit.....	5
2.2 Diskussion über das rechte Strafmaß.....	6
2.3 Der Fall der Susanna Margaretha Brandt .....	8
3 Goethe, Gretchen und die Realität .....	10
3.1 Zeit und Ort.....	10
3.2 ›Personen‹ und Motive .....	12
3.3 Realität und Fiktion .....	14
4 Wagner, Evchen und das Plagiat .....	15
4.1 Zeit und Ort.....	15
4.2 ›Personen‹ und Motive .....	16
4.3 Realität und Fiktion .....	19
5 Schlussbetrachtungen.....	20
Siglen .....	21
Quellen .....	21
Forschungsliteratur .....	23
Anhang	
Versicherung an Eides Statt.....	i

# 1 Einleitung

Schreyst? Schreyst immer? Laß  *mich schreyen, ich bin die Hure, die Muttermörderin; du bist noch nichts!* – ein kleiner Bastert, sonst gar nichts – (*mit verbißner Wuth.*) – sollst auch nie werden, was  *ich bin, nie ausstehn, was ich ausstehn muß* – (*nimmt eine Stecknadel, und drückt sie dem Kind in Schlaf*).<sup>1</sup>

Im Schlussakt des Trauerspiels *Die Kindermörderin* von Heinrich Leopold Wagner erfährt der Leser durch die Regieanweisung (und wäre es zu einer originalgetreuen Aufführung gekommen, hätte der damalige Zuschauer auf der Bühne gesehen)<sup>2</sup>, wie das neugeborene uneheliche Kind Evczens durch die eigene Mutter den Tod findet. Eine vergleichbare Szene, d. h. den Mord auf der Bühne, sucht man in Goethes *Früher Faustfassung*<sup>3</sup> vergebens; und doch ›beschuldigte‹ Goethe in seinem autobiographischen Werk *Dichtung und Wahrheit* Heinrich Leopold Wagner, dass dieser, nachdem Goethe ihm und anderen von dem Motiv des Kindsmordes berichtet habe, das »Sujet«<sup>4</sup> aufgegriffen und im genannten Werk verarbeitet zu haben.

Doch diese Anschuldigung scheint nicht nur vor dem Hintergrund der damaligen Aktualität des Themas sowie der Debatte um die Abschaffung der Todesstrafe für eben jenes Vergehen wenig plausibel.<sup>5</sup> Ein Blick in die zwischen 1773 und 1782 erschienene Literatur zeigt zudem, dass etlichen Dichtern dieses Thema am Herzen lag.<sup>6</sup> Folgte man der Logik Goethes, so hätten diese Literaten ihren

---

\* Johann Wolfgang Goethe: Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit (Sämtliche Werke nach Epochen seines Schaffens. Münchener Ausgabe 16), hg. v. Peter Sprengel, München/Wien 1985, 14. Buch, S. 636.

<sup>1</sup> Heinrich Leopold Wagner: *Die Kindermörderin*. Ein Trauerspiel, hg. v. Jörg-Ulrich Fechner, Stuttgart 1969, 6. Akt, S. 79f. (im Folgenden zitiert als Wagner, Akt, Seite. Die nicht übliche Angabe der Seitenzahl wird hier zur besseren Auffindung der Zitate gewählt, da Wagners Stück nur in sechs Akte ohne Szenenunterteilung gegliedert ist.).

<sup>2</sup> Vgl. Georg Pilz: Deutsche Kindesmord-Tragödien. Wagner. Goethe. Hebbel. Hauptmann, München 1982, S. 18. Aufgrund dieser Tabuverletzung wurde eine Aufführung verboten. Aufgeführt wurde eine umgearbeitete Fassung. Erst im Jahre 1904 konnte *Die Kindermörderin* im Sinne Wagners auf eine Berliner Bühne gebracht werden. Die Originalfassung wurde jedoch mit wenigen Änderungen im 1. Akt in Pest und Preßburg zur Zeit Wagners aufgeführt (Wagner, Nachwort, S. 170).

<sup>3</sup> Die Bezeichnung *Frühe Fassung* bezieht sich auf den unter dem Namen *Urfaust* geläufigen Text nach der Handschrift des Hoffräuleins Luise von Göchhausen. Der Ansicht Albrecht Schönes folgend, dass es sich bei diesem Text keineswegs »um den *Faust* in ursprünglicher Gestalt« (Johann Wolfgang Goethe. *Faust*. Kommentare, hg. v. Albrecht Schöne, Frankfurt/Main 2005, S. 82f.) handelt, wird hier auf die Bezeichnung *Urfaust* verzichtet und stattdessen die Bezeichnung *Frühe Faustfassung* verwendet (im Folgenden zitiert als Faust FF, Szenenbezeichnung, Vers).

<sup>4</sup> Goethe, Dichtung und Wahrheit, 14. Buch.

<sup>5</sup> Vgl. Kap. 2.2.

<sup>6</sup> Vgl. exemplarisch: Friedrich Müller, gen. Maler: *Das Nusskernen* (1776), in: *Sturm und Drang. Dichtungen aus der Geniezeit*. Zweiter Band. Vierter Teil, hg. v. Karl Freye, Berlin et al. 1910, S. 155–199; Jakob Michael Reinhold Lenz: *Zerbin oder die neuere Philosophie* (1776), in: *Jakob Michael Reinhold Lenz. Werke und Briefe in drei Bänden*. Band zwei, hg. v. Sigrid Damm, München 1987, S. 330–353; Gottfried August Bürger: *Des Pfarrers Toch-*

Einfall, sich diesem Thema zu widmen, allein Goethe zu verdanken. Dass dies wohl nicht der Fall gewesen sein dürfte, steht zu vermuten.

Wenngleich es sehr reizvoll erscheint, die im oben genannten Zeitraum erschienenen Werke auf Ähnlichkeiten hinsichtlich der ›Gretchenhandlung‹ in der *Frühen Faustfassung* und damit der Tötung des neugeborenen Kindes zu untersuchen, soll hier das Trauerspiel Heinrich Leopold Wagners aufgrund der expliziten ›Beschuldigung‹ Goethes im Vordergrund stehen.

Obschon eine Vielzahl von Forschungsliteratur zu Goethes *Früher Faustfassung*, zu Wagners *Kindermörderin* sowie zum Kindsmord-Motiv in Realität und Fiktion vorliegt,<sup>7</sup> stellt es eine sinnvolle Ergänzung dar, zu hinterfragen, welche Handlungselemente im Werk Wagners verglichen mit der Handlung um Margarethe in der *Frühen Faustfassung* Goethe zu der oben genannten Anschuldigung bewegt haben mögen. Aufgrund der außerordentlich guten Quellenlage kann für dieses Vorhaben nicht nur auf die verschiedenen *Faustfassungen* und die *Kindermörderin* zurückgegriffen werden. Darüber hinaus werden die Gerichtsakten des Falles der Kindermörderin Susanna Margaretha Brandt aus dem Jahre 1771/72,<sup>8</sup> von welchen Goethe Kenntnis hatte, in das Quellenkorpus aufgenommen, da dieser Fall für die ›Gretchenhandlung‹ im *Faust I* und in der *Frühen Faustfassung* als realer Hintergrund gelten kann und aufgrund der oben genannten Anschuldigung dann auch in Wagners Trauerspiel verarbeitet sein müsste.

Die literarische Umsetzung des Kindsmord-Motives in Johann Wolfgang Goethes *Früher Faustfassung* und in Heinrich Leopold Wagners *Die Kindermörderin* vor dem Hintergrund der oben genannten Gerichtsakten soll im Folgenden in drei Schritten untersucht werden. Zunächst wird zum besseren Verständnis der weiteren Ausführungen das Motiv des Kindsmordes im Lichte der Zeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts betrachtet sowie der Fall der Susanna Margaretha Brandt kurz skizziert. In einem weiteren Schritt soll zunächst Goethes *Frühe Faustfassung* gegen den realen Gerichtsfall gelegt werden, um zu klären, inwieweit der Dichter

---

ter von Taubenhain (1781), in: Gottfried August Bürger. Gedichte. Zweiter Teil, Göttingen 1784, S. 165–177; vgl. auch die Zusammenstellung der Literatur über das Motiv ›Verführer und Verführte‹ in: Elisabeth Frenzel: Motive der Weltliteratur. Ein Lexikon dichtungsgeschichtlicher Längsschnitte, Stuttgart 1992, S. 756–774.

<sup>7</sup> Vgl. exemplarisch: Literatur und Methode. Heinrich Leopold Wagner. Die Kindermörderin. Einführung in literaturosoziologische Arbeitsweisen, hg. v. Reinhold Klinge, Frankfurt/Main 1984; Daniel Wilson: Das Goethe-Tabu. Protest und Menschenrechte im klassischen Weimar, München 1999; Horst A. Glaser: Medea oder Frauenehre, Kindsmord und Emanzipation. Zur Geschichte eines Mythos, Frankfurt/Main 2001; René J. Baerlocher: Anmerkungen zur Diskussion um Goethe, Todesstrafe und Kindsmord, in: GJb 119 (2002), S. 207–217; René J. Baerlocher: Goethes Schuld an der Hinrichtung von Johanna Höhn, in: GJb 120 (2003), S. 332–339; Günter Jerouschek: Skandal um Goethe?, in: GJb 121 (2004), S. 253–260; Kindsmord und Neonatizid. Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf die Geschichte der Kindstötung, hg. v. Marita Metz-Becker, Marburg 2012.

<sup>8</sup> Leben und Sterben der Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt. Nach den Prozeßakten der Kaiserlichen Freien Reichsstadt Frankfurt am Main, den sogenannten Criminalia 1771, dargestellt von Siegfried Birkner, Frankfurt/Main 1973 (im Folgenden zitiert als Brandt, Protokoll, Datum).

sich von der Realität inspirieren und leiten ließ. Vor dem Hintergrund dieser ersten Analyseschritte soll dann das Werk Wagners betrachtet werden. Dazu werden die Figuren und die jeweilige Darbietungsart rund um das Thema Kindsmord im Werk Goethes und Wagners sowie die Aussagen der Susanna Margaretha Brandt miteinander in Beziehung gesetzt, um sich so den Gründen für Goethes Anschuldigung anzunähern.

## 2 Kindsmord, Strafmaß und die Brandtin

Eine Analyse des Kindsmord-Motives in Johann Wolfgang Goethes *Früher Faustfassung* und Heinrich Leopold Wagners *Die Kindermörderin* vor der Folie des Falles der Susanna Margaretha Brandt bliebe ohne einen Blick auf den zeitgeschichtlichen Rahmen, in welchem die beiden literarische Werke entstanden sind, unvollständig und unverständlich, da sie eben nicht im ›Elfenbeinturm‹ eines seiner Zeit entrückten Dichters entstanden sind, sondern sehr konkret ein damals aktuelles Thema in die Literatur überführten.

Bevor nun der reale Fall der Brandtin bezüglich der damals beteiligten Personen, des Verlaufs der Verhandlung bis zur Vollstreckung des Urteils beleuchtet wird, soll nun zunächst zum einen auf die Situation bzw. Umstände des ausgehenden 18. Jahrhunderts hinsichtlich der Heiratsbedingungen, der Täterinnen sowie der Motive für eine Kindstötung und zum anderen auf das Strafmaß und die Diskussion über dasselbe eingegangen werden.

### 2.1 Kindsmord in der Frühen Neuzeit

In einer Zeit wie der heutigen, in der die meisten Frauen selbst darüber entscheiden, ob, wann und von wem sie ein Kind empfangen möchten, zu adäquaten Verhütungsmethoden greifen oder eine ungewollte Schwangerschaft abbrechen können, fällt es schwer, sich vorzustellen, dass diese Möglichkeiten in der Frühen Neuzeit nicht gegeben waren. Denn zu einer Schwangerschaft gehörte nach damaliger Anschauung notwendig eine Ehe. Doch geheiratet werden konnte nicht dort, wo die Liebe hinfiel, vielmehr war es so, dass die Standeszugehörigkeit dabei eine zentrale Rolle spielte.<sup>9</sup> So bestanden beispielsweise für Soldaten restriktive Heiratsbedingungen, sodass eine von einem Angehörigen dieses Berufsstandes versprochene Ehe oft nicht geschlossen werden konnte.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. Andreas Gestrich/Jens-Uwe Krause/Michael Mitterauer: Geschichte der Familie. Neuzeit, Stuttgart 2003, S. 484f.

<sup>10</sup> Vgl. Kirsten Peters: Der Kindsmord als schöne Kunst betrachtet. Eine motivgeschichtliche Untersuchung der Literatur des 18. Jahrhunderts (Epistemata. Würzburger Wissenschaftliche Schriften. Reihe Literaturwissenschaft 350), Würzburg 2001, S. 38.

Auch Mitglieder anderer Berufsgruppen bzw. Stände sahen sich mit expliziten oder impliziten Heiratshindernissen konfrontiert. So stand es einem angesehenen Bürger, beispielsweise einem Ratsmitglied oder einem Adligen nicht frei, eine Frau aus der unteren Gesellschaftsschicht zu ehelichen.<sup>11</sup> Es wäre geradezu ein Affront gegen die gesellschaftliche Ordnung gewesen, hätte ein »von im Namen Tragender eine Dienstmagd oder ein Mädchen niederen Standes geheiratet. Dass derartiges aber dennoch vorkam, zeigt die spät geschlossene Ehe zwischen Johann Wolfgang Goethe und Christiane Vulpius. Die Regel war dies jedoch nicht. Historische Realität war eher die standesgleiche Ehe.

Daneben stellte die Liebe oder auch nur die sexuelle Beziehung zwischen Angehörigen verschiedener Stände, z. B. der Magd oder Bürgerlichen mit einem vornehmen Bürger oder Adligen, einen Großteil der zwischenmenschlichen Beziehungen dar.<sup>12</sup> Das Klischee vom armen Mädchen, welches sich zu einem reichen, angesehenen Mann hingezogen fühlt, dessen Versprechungen hinsichtlich einer möglichen Ehe Glauben schenkt und letztlich mit einem Kind unter dem Herzen, ehrlos und verzweifelt allein gelassen wird, war über lange Jahrhunderte nicht nur literarische Fiktion, sondern eine Realität, welcher sich die werdende Mutter eines unehelichen Kindes ausgesetzt sah.

## 2.2 Diskussion über das rechte Strafmaß

Zu dieser Realität gehörte in der Frühen Neuzeit auch, dass eine ausreichende finanzielle Versorgung der alleinstehenden Mutter und ihres Kindes keineswegs sichergestellt und ein Leben in Armut somit vorprogrammiert war.<sup>13</sup> Hinzu kam die erniedrigende Bestrafung des vorehelichen Verkehrs durch obrigkeitliche Unzchts- und Kirchenstrafen. So musste die junge Mutter beispielsweise mit einem Strohkranz versehen am Pranger stehen oder zur Zeit der kirchlichen Messe an der Pforte des Gotteshauses stehen und ein Schild mit dem Hinweis auf ihr Vergehen tragen.<sup>14</sup> Der Ausschluss aus der Gemeinschaft und das unweigerliche Absinken in die niedrigste soziale Schicht waren oftmals die Konsequenz. Dass unehelich geschwängerte Frauen, die einem solchen Schicksal entgegensehen, in ihrer Verzweiflung eine Schwangerschaft zum einen vor der Gesellschaft verheim-

---

<sup>11</sup> Vgl. Otto Ulbricht: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 18), München 1990, S. 76.

<sup>12</sup> Vgl. Kerstin Michalik: Kindsmord. Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen (Reihe Geschichtswissenschaft 42), Pfaffenweiler 1997, S. 111.

<sup>13</sup> Vgl. Markus Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 29), München 1995, S. 175–186.

<sup>14</sup> Vgl. Ulbricht 1990, S. 284; »Das Kind in meinem Leib«. Sittlichkeitsdelikte und Kindsmord in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Carl August. Eine Quellenedition. 1777–1786, hg. v. Volker Wahl (Veröffentlichungen aus Thüringischen Staatsarchiven 10), Weimar 2004, S. 124.

lichten und zum anderen sogar fähig waren, dass dann in aller Heimlichkeit geborene Kind zu töten, wird so nachvollziehbar.<sup>15</sup>

Die Strafen, welche man für dieses Vergehen zu erwarten hatte, waren sehr drastisch. So galt auch noch zur Zeit der Aufklärung als Gesetzesgrundlage die *Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532*. Artikel 131 dieser *Carolina* genannten Gerichtsordnung enthält unter der Überschrift »Straff der weiber so jre kinder tödten« das folgende Strafmaß:

Item welches weib jre kind, das leben vnd glidmaß empfangen hett, heymlicher boßhafftiger williger weiß ertötet, die werden gewonlich lebendig begraben vnd gepfelt; Aber darinnen verzweiffelung zuuerhütten, mögen die selben übelthätterinn inn welchem gericht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist, ertrenckt werden. Wo aber solche übel offt geschehen, wollen wir die gemelten gewohneyt des vergrabens vnnd pfelens, vmb mer forcht willen, solcher boßhafftiger weiber auch zulassen, oder aber das vor dem erdrencken die übelthätterin mit glüenden zangen gerissen werde, alles nach radt der rechtuerstendigen.<sup>16</sup>

Von dieser grausamen Praxis kam man jedoch im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ab und beschränkte die Bestrafung auf die Enthauptung der Täterinnen.<sup>17</sup> Mit dazu beigetragen haben, um hier nur zwei bekannte historische Persönlichkeiten zu nennen, Friedrich der Große und der berühmte Schweizer Pädagoge Johann Heinrich Pestalozzi. Beide beschäftigte die Frage nach der Verhütung des Kindsmordes. So fragte Friedrich der Große in der Schrift *Über die Gründe, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen*: »Ist es nicht Schuld der Gesetze, daß sie [die Mutter des unehelichen Kindes, B. N.] in eine so grausame Lage gerät?«<sup>18</sup> Nicht ganz so nüchtern wie Friedrich der Große ergriff Heinrich Pestalozzi das Wort, wenn er in seinem Werk *Über Gesetzgebung und Kindermord* pathetisch ausrief:

Steck ein das Schwert deiner Henker, Europa! Es zerfleischt die Mörderinnen umsonst! Ohne stilles Rasen und ohne innere verzweifelnde Wut würgt kein Mädchen sein Kind; und von den rasenden Verzweifelnden allen fürchtet keine dein Schwert. Keine, keine von allen, erspiegelt sich an dem Blut, das von deinen Gerüsten herabfließt, o Gott, oft von dem Hals der betrogenen Verführten, die gestern noch unmündig scherzten und im Taumel gereizter Lüste einen Jüngling umarmten, der ihnen Treue, ewige Treue, Brot und Freuden und Seiden und Gold schwur – beim Eide Gottes ihnen zuschwur und nichts im Sinne hatte zu halten. Vergebens fließt

<sup>15</sup> Vgl. Wilhelm Wächtershäuser: Das Verbrechen des Kindermordes im Zeitalter der Aufklärung. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der dogmatischen, prozessualen und rechtssoziologischen Aspekte (Quellen und Forschung zur Strafrechtsgeschichte 3), Berlin 1973, S. 109–124.

<sup>16</sup> Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, hg. u. erl. v. Gustav Radbruch, verb. u. erg. Aufl., hg. v. Arthur Kaufmann, Stuttgart 1978, S. 84f.

<sup>17</sup> Vgl. Richard van Dülmen: Frauen vor Gericht. Kindermord in der frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 1991, S. 50.

<sup>18</sup> Friedrich der Große: *Über die Gründe, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen*, in: Die Werke Friedrich des Großen in zehn Bänden. Band acht, hg. v. Gustav B. Volz, Berlin 1913, S. 31–39, hier S. 34; vgl. zum Leben und zur Gesetzgebung Friedrich des Großen auch: Theodor Schieder: Friedrich der Große. Ein Königreich der Widersprüche, Berlin 1983, besonders S. 284–307.

das Blut deiner Kindermörderinnen, Europa! Laß deine Herrscher die Ursache ihrer Verzweiflung aufheben, so wirst du ihre Kinder erretten.<sup>19</sup>

## 2.3 Der Fall der Susanna Margaretha Brandt

Wenn auch das Strafmaß für das Verbrechen des Kindsmordes anders als in der *Carolina* festgesetzt auf die Enthauptung der Delinquentin herabgesetzt wurde, hielt diese ›Verbesserung‹ doch eine über ihre prekäre Lage verzweifelte junge Mutter nicht davon ab, ihr Neugeborenes zu töten. Denn ihr gesellschaftliches Ansehen, ihre Ehre und die bis dahin unangefochtene Tugend wären, wie im Falle der Susanna Margaretha Brandt, durch eine öffentlich bekannte Geburt eines unehelichen Kindes nach wie vor zunichte gemacht worden.

Der Fall der Susanna Brandt, wobei das Wort Fall hier mit zweifacher Bedeutung besetzt ist: zum einen als Gerichtsfall und zum anderen als die gefallene, tugendhafte Unschuld. Dieser Fall also soll nun im Folgenden näher betrachtet werden, da er den Ausgangspunkt der hier vorzunehmenden Analyse der Goethe'schen *Frühen Faustfassung* und der *Kindermörderin* Wagners darstellt.

Schauplatz der Ereignisse ist die Kaiserliche Freie Reichsstadt Frankfurt am Main in den Jahren 1771–1772.<sup>20</sup> Während dieser Zeit fand dort der Prozess gegen die im Gefängnis im Katharinenturm inhaftierte Magd Susanna Brandt statt. Der Vorwurf lautete: Kindsmord.<sup>21</sup> Vater des getöteten Kindes, aber nicht Ehemann der Brandtin, war ein Holländer, der sich in einer ›abhängigen beruflichen Stellung‹<sup>22</sup> befand. Obgleich sich in dieser Konstellation gleich ›zwei Heiratshindernisse‹ vereinigten, stellte wohl der Unwille dieses Mannes, die Brandtin zu ehelichen, den Hauptgrund dar, dass es nicht zu einer Hochzeit zwischen ihnen kam. So war der Kindsvater, knapp einen Monat nachdem Susanna sich auf diesen eingelassen hatte, verschwunden.<sup>23</sup> Auf die Frage, ›ob sie durch Worte oder

<sup>19</sup> Heinrich Pestalozzi: Über Gesetzgebung und Kindermord, in: Heinrich Pestalozzi: Wirtschaftliche und soziale Schriften (Heinrich Pestalozzi. Gesammelte Werke in zehn Bänden 7), Zürich 1946, S. 121–396, hier S. 126; vgl. zu Pestalozzis Leben und Werk auch: Peter Stadler: Pestalozzi. Geschichtliche Biographie. Von der alten Ordnung zur Revolution (1746–1797), Zürich 1988; Sigurd Hebenstreit: Johann Heinrich Pestalozzi. Leben und Schriften, Freiburg 1996.

<sup>20</sup> Vgl. zur Stadt Frankfurt in Früher Neuzeit und beginnender Neuzeit: Rainer Koch: Grundlagen bürgerlicher Herrschaft. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Studien zur bürgerlichen Gesellschaft in Frankfurt am Main (1612–1866), Wiesbaden 1983; Ralf Roth: Stadt und Bürgertum in Frankfurt am Main. Ein besonderer Weg von der ständischen zur modernen Bürgersgesellschaft. 1760–1914, München 1996; Goethe Handbuch. Personen. Sachen. Begriffe. A–K (Goethe Handbuch in vier Bänden 4,1), hg. v. Hans-Dietrich Dahnke/Regina Otto, Stuttgart/Weimar 1998, S. 298–301.

<sup>21</sup> Vgl. Brandt, Eintrag Kriminalakte vom 3.8.1771.

<sup>22</sup> Das Frankfurter Gretchen. Der Prozess gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt, hg. v. Rebekka Habermas in Verbindung mit Tanja Hommen, München 1999, S. 12; vgl. auch: Brandt, Protokoll vom 8.10.1771.

<sup>23</sup> Vgl. Habermas 1999, S. 13.

Verheißung zum bey schlaff beredet worden, oder freywillig darinn gewilligt habe«, antwortete die Brandt, er habe ihr »etliche Gläser Wein zu trinken gegeben, wodurch sie der gestalten in die Hitze gekommen, daß sie seinen Einfällen nicht wieder stehen können«<sup>24</sup>. Das Klischee von der verführten Unschuld drängt sich bei dieser Antwort unwillkürlich auf.

Da der jungen, ungewollt schwangeren Frau nicht daran gelegen sein konnte, ihren Zustand publik zu machen, redete sie weder mit ihren Schwestern, von denen eine den Kindsmord später anzeigen, noch mit ihrer Dienstherrin darüber.<sup>25</sup> Eltern, an die sie sich hätte wenden können, hatte Susanna nicht mehr<sup>26</sup> und auch den Kindsvater, der bis zu seinem Verschwinden im Gasthaus von Susannas Dienstherrin logierte, konnte sie nicht um Hilfe bitten, da sie seinen Namen nicht kannte.<sup>27</sup>

Dieses Geheimhalten der Schwangerschaft ließ die das Verhör führenden Ratsherren wohl vermuten, dass Susanna den Kindsmord bereits Wochen vor der Niederkunft geplant habe. Dazu befragt, antwortete die Angeklagte, dass »der Satan ihr in den Sinn gegeben habe, daß sie in dem grossen Hauß leicht heimlich gebären, das Kind umbringen, verbergen, und vorgeben könne, daß sie ihre Ordinaire wieder bekommen.«<sup>28</sup> Den Satan als Anstifter zur begangenen Tat bemühte die Brandtin auch, als sie beschrieb, wie sie ihr neugeborenes Kind in der Waschküche getötet hat:

Das Kind wäre vor ihr auf die Platten auf die Erde geschossen und gleich darauf auch die Nachgeburt gefolgt, da ihr dann der Teuffel in den Sinn gegeben, Hand an ihr eigen Fleisch und Blut zu legen, und das Kind umzubringen.<sup>29</sup>

Die Angeklagte berichtete dann, obgleich sie bei vorangegangenen Verhören noch bestritten hatte, ihr Kind getötet zu haben,<sup>30</sup> dass und wie das Neugeborene zu Tode gekommen war. Demnach hatte die junge Mutter ihr Kind

bey der Kehle gefaßt, stark gegürgelt und mit den fingern der lincken Hand in dem Gesicht und an den Augen zerkratzt, und wie sie gespuhret, daß es noch gerosselt, habe sie es bey dem Aermgen genommen, und mit dem Kopf wieder das in der Wasch Küche gestandene grosse fass geschlagen.<sup>31</sup>

---

<sup>24</sup> Brandt, Protokoll vom 8.10.1771.

<sup>25</sup> Vgl. ebd.

<sup>26</sup> Vgl. Rebekka Habermas: Susanna Brandt, Gretchen und Goethe: Ein Kindsmord im Frankfurt des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: Hermann Weber (Hrsg.): Reale und fiktive Kriminalfälle als Gegenstand der Literatur. Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juristischen Wochenschrift (5), (Juristische Wochenschrift. Abteilung 6: Recht in der Kunst – Kunst im Recht 16), Berlin 2003, S. 37–46, hier S. 38.

<sup>27</sup> Vgl. Brandt, Protokoll vom 8.10.1771.

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> Ebd.

<sup>30</sup> Vgl. Brandt, Protokoll vom 5.8.1771. Als der Brandtin ihr totes Kind gezeigt wurde, sagte sie: »Ja, das ist mein Kind. Ich habe keine Hand daran gelegt.«

<sup>31</sup> Brandt, Protokoll vom 8.10.1771.

Aus einem Eintrag der Kriminalakte geht zudem hervor, dass dem Kind mit einer Schere in die Schläfe gestochen worden war.<sup>32</sup>

Im Angesicht dieser grausamen Tat, scheint die damals verhängte Todesstrafe durch Enthauptung, vollstreckt am 14. Januar 1772, beinahe gerechtfertigt. Doch dieselbe Gesellschaft, die für dieses Strafmaß eintrat, hatte es auch zu verantworten, dass eine junge Frau zu einer solchen Handlung überhaupt fähig wurde. Nicht nur das üble Gerede<sup>33</sup> der Mitmenschen und die zu ertragende Schande<sup>34</sup> durch Unzchts- und Kirchenstrafen mussten eine werdende Mutter eines unehelichen Kindes in die Verzweiflung getrieben haben. Hinzu kam, wie auch bei Susanna Brandt, die Entlassung<sup>35</sup> aus ihrer Anstellung und damit der Abstieg in die bittere Armut. In solch eine Situation getrieben, half der Brandtin dann auch die aufmunternd gemeinte Plattitüde ihrer eine Schwangerschaft vermutenden Schwester nicht, welche sicher nicht zufällig an den Goethe'schen Faust erinnert: »Sie wäre nicht die erste, und würde auch nicht die letzte seyn«<sup>36</sup>.

### 3 Goethe, Gretchen und die Realität

Diese Feststellung der Schwester der Brandtin spricht in Goethes *Früher Faustfassung* Mephistopheles aus, doch richtet er das Wort nicht an das verzweifelte Gretchen, sondern an Faust.<sup>37</sup> Im Folgenden sollen nun weitere Distinktionen und Analogien zwischen der ›Gretchenhandlung‹ in der *Frühen Faustfassung* und dem realen Fall der Kindermörderin Susanna Margaretha Brandt herausgearbeitet werden, um dann im letzten Teil der Analyse das Werk Wagners der Dichtung Goethes und dem realen Gerichtsfall gegenüberzustellen. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf den jeweils beteiligten Personen respektive Figuren und deren Motiven sowie auf der Zeit und dem Ort der jeweiligen Handlung liegen.

#### 3.1 Zeit und Ort

Zunächst soll an dieser Stelle jedoch vorweggeschickt werden, dass es bei der hier vorzunehmenden vergleichenden Analyse zwischen der ›Gretchenhandlung‹ und dem Prozess um die Kindermörderin Susanna Brandt nicht darum gehen soll, Goethes Entscheidung im Geheimen Consilium bezüglich des Falles der Johanna

---

<sup>32</sup> Vgl. Brandt, Eintrag Kriminalakte vom 3.8.1771.

<sup>33</sup> Vgl. Habermas 1999, S. 14.

<sup>34</sup> Vgl. Brandt, Protokoll vom 9.10.1771.

<sup>35</sup> Vgl. Habermas 1999, S. 15.

<sup>36</sup> Brandt, Protokoll Maria Ursula König vom 5.8.1771.

<sup>37</sup> Vgl. Johann Wolfgang Goethe: Faust. Frühe Fassung, in: Johann Wolfgang Goethe. Faust. Texte, hg. v. Albrecht Schöne, Frankfurt/Main 2005, S. 467–540, Trüber Tag/Feld (Szenenüberschrift im *Faust I*; in *Faust FF* ohne Angabe), Vers 12: »Sie ist die erste nicht!«.

Catharina Höhn<sup>38</sup> aus dem Jahre 1783 zu beurteilen oder mit der Handlung in der *Frühen Faustfassung* in Beziehung zu setzen, da hier nicht Goethes Einstellung zum Strafmaß des Vergehens des Kindsmordes, sondern Goethes Vorwurf gegen Heinrich Leopold Wagner hinsichtlich der Stoffübernahme oder auch einiger Handlungselemente untersucht werden soll.

Die Zeit der Handlung in der *Frühen Faustfassung* lässt sich am geeignetsten vom Ende her bestimmen, denn im *Faust II* befindet sich der Teufelsbündner am Hof Kaiser Maximilians I., d. h. zu Beginn des 16. Jahrhunderts.<sup>39</sup> Doch lassen sich in den *Faustfassungen* recht deutlich zeitgeschichtliche Tendenzen des 18. Jahrhunderts ausmachen. So war die kleinbürgerliche Familie, die schon Gotthold Ephraim Lessing in seinen Werken als Schauplatz der Handlung wählte,<sup>40</sup> ein beliebter Ort, in dem die Stürmer und Dränger ihre Protagonistinnen ansiedelten.<sup>41</sup>

Aus eben diesem Kleinbürgertum stammt auch Margarethe, doch einen Einblick in diese Bürgerfamilie bekommt Faust und damit auch der Leser nicht, indem er selbst dort verkehrt, sondern nur durch die Erzählungen Gretchens. Denn die meisten Schauplätze der ›Gretchenhandlung‹ liegen außerhalb des Hauses (abgesehen von Gretchens Kammer, in der sich die Protagonisten jedoch nur einzeln und ohne Bezug zu anderen Räumen oder Figuren, wie beispielsweise der Mutter, aufhalten. Die Szene, in welcher Faust und Gretchen miteinander intim werden, was wohl in Gretchens Kammer sein wird, wird von Goethe nicht beschrieben). So treffen Faust und Margarethe im Verlauf der Handlung unter freiem Himmel zusammen, so auf der Straße oder in Marthes Garten. Einzig die Kerker-Szene, in welcher Gretchen in einer Art Teichoskopie ihre kommende Hinrichtung beschreibt,<sup>42</sup> duldet die Anwesenheit beider Protagonisten in demselben geschlossenen Raum.

---

<sup>38</sup> Vgl. zu diesem Thema: Hartmut M. Kaiser: Ist Gretchen eine Kindsmörderin?, in: Monatshefte 105 (2013), S. 26–44; vgl. hierzu auch die Geschichte Weimars: Georg Mentz: Weimarer Staats- und Regentengeschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Carl Augusts (Carl August. Darstellungen und Briefe zur Geschichte des Weimarschen Fürstentheus und Landes 1), Jena 1936; Anna Amalia, Carl August und das Ereignis Weimar (Klassik Stiftung Weimar. Jahrbuch 2007), hg. v. Hellmut Th. Seemann, Göttingen 2007; Norbert Oellers/Robert Steegers: Weimar. Literatur und Leben zur Zeit Goethes, Stuttgart 2009.

<sup>39</sup> Vgl. Johann Wolfgang Goethe: Faust. Der Tragödie Zweiter Teil, in: Johann Wolfgang Goethe. Faust. Texte, hg. v. Albrecht Schöne, Frankfurt/Main 2005, S. 201–464, Kaiserliche Pfalz/Saal des Thrones bis Rittersaal, V. 4728–6565; vgl. auch: Schöne 2005, Kommentare, S. 397.

<sup>40</sup> Vgl. Gotthold Ephraim Lessing: Emilia Galotti. Ein Trauerspiel in fünf Aufzügen (1772); Miß Sara Sampson. Ein Trauerspiel in fünf Aufzügen (1755), in: Lessings Werke. Auswahl in sechs Teilen. Erster und Zweiter Teil, Berlin et al. o.J., S. 93–163 u. 219–301.

<sup>41</sup> Vgl. Barbara Mabee: Die Kindesmörderin in den Fesseln der bürgerlichen Moral. Wagners Evchen und Goethes Gretchen, in: WiG 3 (1987), S. 29–45, hier S. 32.

<sup>42</sup> Vgl. Faust FF, Kerker, V. 89–93; vgl. auch: Michael Schmidt: Ort im Wort. Soziale Räume und Kindsmordtragödie in Goethes ›Faust I‹, in: Mattias Pirholt/Andreas H. Möller (Hrsg.):

Ein Versuch, die Dauer der Handlung um Faust und Margarethe klar auf Tage, Monate oder Jahre zu begrenzen, muss an den dazu nötigen Angaben scheitern. Einzig die natürliche Dauer einer Schwangerschaft lässt auf mindestens neun Monate schließen. Anders verhält es sich bei dem Fall der Susanna Margaretha Brandt, denn die Dauer ihrer vermutlich schlimmsten Lebenszeit lässt sich ziemlich konkret auf 14 Monate begrenzen, vom November des Jahres 1770 bis zum 14. Januar 1772, dem Tag ihrer Hinrichtung.<sup>43</sup>

Auch der Schauplatz der Handlung lässt sich konkret benennen: die Kaiserliche Freie Reichsstadt Frankfurt am Main. Im Gegensatz zur *Frühen Faustfassung*, in welcher die Figuren zumeist im Freien zusammentreffen, scheint die Brandtin eher von geschlossenen Räumen umgeben gewesen zu sein. So fand die Zusammenkunft mit dem jungen Holländer im Gasthof »Zum Einhorn« statt und auch die Befragung und Untersuchung hinsichtlich einer Schwangerschaft durch die Schwester Maria Dorothea Hechtel geschah in einer »Cammer«<sup>44</sup> des Gasthofes. Der Gasthof blieb aber nicht nur Ort der Verführung, des Arbeits und der Verdächtigung, sondern die Waschküche desselben wurde zudem zur Geburtsstätte und letztlich zum Tatort der Kindstötung.<sup>45</sup> Auch der letzte Aufenthaltsort der Susanna Margaretha Brandt war ein geschlossener Raum. Hier treffen Faustdichtung und historische »Wahrheit« dann wieder aufeinander, denn bei diesem Raum handelt es sich in beiden Fällen um einen nur von außen zu öffnenden Raum: den Kerker<sup>46</sup> sowie das Gefängnis im Katharinenturm<sup>47</sup>.

### 3.2 »Personen« und Motive

Wenngleich auch die reale Margaretha sowie die fiktive Margarethe ihr Lebensende im Gefängnis bzw. im Kerker verbringen und so eine Ähnlichkeit zwischen beiden besteht, gibt es doch auch zahlreiche Unterschiede zwischen Person und Figur. Doch zunächst zu den Analogien: Die wohl augenfälligste Parallele besteht in der Namensgleichheit der Protagonistinnen,<sup>48</sup> gefolgt von dem Verbrechen des

---

<sup>43</sup> »Darum ist die Welt so groß«. Raum, Platz und Geographie im Werk Goethes (Beiträge zur neueren Literaturgeschichte 326), Heidelberg 2014, S. 75–88, hier S. 79.

<sup>44</sup> Vgl. Brandt, Protokoll vom 4.7.1771. Susanna berichtete hier von der Begegnung mit dem Kindsvater Ende des Jahres 1770; Brandt, Bericht des Oberstrichters über die Hinrichtung vom 14.1.1772: »Hinter uns folgte aber die arme Sünderin, welche von denen beeden Herren Geistlichen und 2 ältesten Candidaten unter beständigem bätzen und Singen, bis auf das gegen der Catharinen Kirch über aufgeschlagene Gerüst begleitet wurde, woselbst so dann, währendem eifrigen Gebät das Todes Urtel durch des Nachrichter Hofmann ältesten Sohn von großen gera, durch einen Hieb glücklich und wohl vollzogen«.

<sup>45</sup> Brandt, Protokoll Maria Ursula König vom 5.8.1771.

<sup>46</sup> Vgl. Anm. 29.

<sup>47</sup> Vgl. Faust FF, Kerker.

<sup>48</sup> Vgl. Brandt, Protokoll vom 4.8.1771.

<sup>49</sup> Vgl. Ernst Beutler: Die Kindsmörderin, in: Ders. (Hrsg.): Essays um Goethe, Bremen 1957, S. 87–101, hier S. 99. Beutler geht davon aus, dass Goethe sich hinsichtlich der Namensgebung vom Fall der Susanna Margaretha Brandt hat inspirieren lassen.

Kindsmordes und des Tatmotives, d. h. der Verzweiflung über die aussichtslose Lage sowie den Ehrverlust.

Doch darin erschöpfen sich die Ähnlichkeiten zwischen Realität und Fiktion weitestgehend. So entstammt das Goethe'sche Gretchen einer kleinbürgerlichen Familie und wird von einer standesmäßig höher stehenden Figur begehrt und ohne dass sie durch Alkoholeinfluss zum Geschlechtsverkehr willig gemacht wird, geschwängert.<sup>49</sup> Susanna Brandt war hingegen als einfache Dienstmagd beschäftigt und wurde nach eigener Aussage unter dem Einfluss des Weines von einem abhängig Beschäftigten verführt.<sup>50</sup>

Ebenfalls unterschiedlich ist die jeweilige Familienkonstellation. Während Susanna Brandt eine Vollwaise war, drei ältere Schwestern hatte und nicht in der eigenen Familie wohnte, lebt Gretchen mit ihrer Mutter zusammen. Und diese Mutter wacht streng über die Unschuld ihrer Tochter. Um mit Faust allein sein zu können, willigt Gretchen ein, der Mutter Schlafpulver zu verabreichen, woran diese letztlich stirbt und Gretchen so ungewollt zur Muttermörderin wird. Doch eine derartige Situation gab es im realen Fall nicht – konnte es nicht geben, da die Mutter dort bereits tot war. Auch der Tod bzw. die Todesursache des jeweiligen Kindes verhält sich nicht analog; abgesehen vielleicht davon, dass es einen Kindsmord gibt respektive gab. So erfährt der Leser der *Frühen Faustfassung* zwar, dass Gretchen ihr Kind getötet hat und zwar durch Ertränken, aber Goethe hüte sich davor, Einzelheiten preiszugeben.<sup>51</sup> Anders bei der Brandtin, diese schilderte im Verhör, wie oben ausgeführt, detailreich, wie sie ihr Neugeborenes getötet hat.

Nach Mutter und Kind soll nun auf die Kindsväter eingegangen werden. Da wäre zunächst der im Gasthof ›Zum Einhorn‹ logierende holländische Kaufmannsdiener, auf welchen die Brandtin sich einließ. Da dieser jedoch alsbald das Weite suchte und nie mehr gesehen ward, können hinsichtlich seiner Person und Motive hier keine Aussagen getroffen werden. Einzig hinsichtlich des Goethe'schen Textes ließe sich festhalten, dass diese Person kaum Pate für Dr. Faustus gestanden haben wird. Nicht nur, dass Faust kein Kaufmannsdiener, sondern ein Gelehrter und damit standesmäßig weiter höher anzusiedeln ist und zudem mit dem Teufel im Bunde steht, auch die weitere Entwicklung lässt keine Analogieschlüsse zu. So ist Faust zwar anfänglich von Wollust getrieben, doch entwickelt sich später eine ernstzunehmende Liebe zu Gretchen und schließlich kehrt er, wenn auch vergeblich, zu ihr zurück, um sie zu retten.

Letztlich bleiben nun noch zwei weitere Figuren aus der *Frühen Faustfassung*, die keine Entsprechung in dem realen Kindsmordfall finden. Dies ist zum einen die Nachbarin Marthe, in dessen Garten Faust und Gretchen sich kennenlernen

---

<sup>49</sup> Vgl. Georg Lukács: Die Gretchen-Tragödie, in: Werner Keller (Hrsg.): Aufsätze zu Goethes „Faust I“ (Wege der Forschung 145), Darmstadt 1974, S. 476–495, hier S. 477.

<sup>50</sup> Vgl. Brandt, Protokoll vom 8.10.1771.

<sup>51</sup> Vgl. Anm. 2.

und welche quasi als Kupplerin fungiert, und zum anderen die Figur des Mephisto, der, Fausts Verlangen nach Margarethe erfüllend, diesem »die Dirne schaff[t]«<sup>52</sup>.

### 3.3 Realität und Fiktion

Obgleich auch im realen Fall der Susanna Margaretha Brandt der Teufel ›auf-tauchte‹, der sie laut ihrer Aussage dazu verleitet hatte, ihr Kind zu töten,<sup>53</sup> sind doch die distinktiven Merkmale zwischen dem Gerichtsfall aus dem Jahre 1771/72 und der *Frühen Faustfassung* nicht zu übersehen.

Zwar hatte der junge Goethe über seinen Freund Johann Georg Schlosser Kenntnis vom Fall der Susanna Brandt,<sup>54</sup> doch scheint es zu weit zu führen, behaupten zu wollen, Goethe hätte sich hinsichtlich der ›Gretchenhandlung‹ in der *Frühen Faustfassung* ausschließlich davon leiten lassen. Denn Susanna Margaretha Brandt hat zwar nachgewiesenermaßen aus Verzweiflung ihr soeben geborenes Kind getötet, doch weder hat sie wie Gretchen ihrer Mutter einen Schlaftrunk verabreicht, um mit ihrem Geliebten beisammen sein zu können, noch wurde ein Bruder von ihr von ihrem Geliebten getötet und auch der Kindsvater kam später nicht zu ihr zurück, um sie zu ›retten‹.<sup>55</sup>

Vergleicht man nun noch den *Faust I* hinsichtlich der Rettung des Gretchen mit den Prozessakten, entsteht ein gänzlich anderes Bild. Denn hier bietet sich der Protagonistin ein völlig anderer Ausweg aus ihrer ausweglos geglaubten Lage: Die himmlische Instanz, profan ›Stimme von oben‹<sup>56</sup> genannt, errettet die Kinds- und Muttermörderin aus dem irdischen Jammertal in ein damals (und zum Teil auch heute noch) als besser bzw. als Erlösung empfundenes Jenseits.<sup>57</sup>

---

<sup>52</sup> Faust FF, Strase, V. 471; vgl. auch: Benedikt Jeßing: Johann Wolfgang Goethe, Stuttgart 1995, S. 84.

<sup>53</sup> Vgl. Kap. 2.3.

<sup>54</sup> Vgl. Rüdiger Safranski: Goethe. Kunstwerk des Lebens. Biographie, Frankfurt/Main 2015, S. 118f.

<sup>55</sup> Vgl. Hellmuth Petroni: Die verführte Unschuld. Bemerkungen über ein literarisches Thema, Hamburg 1953, S. 103; Rolf D. Herzberg/Holm Putzke: ›Meine Mutter hab' ich umgebracht, Mein Kind hab' ich ertränkt‹ – Das Urteil über Margarethes Schuld im Wandel des Zeitgeistes und der Gesetzgebung (§217 StGB a. F.), in: JZ 14 (2008), S. 721–723, hier S. 722.

<sup>56</sup> Johann Wolfgang Goethe: Faust. Der Tragödie Erster Teil, in: Johann Wolfgang Goethe. Faust. Texte, hg. v. Albrecht Schöne, Frankfurt/Main 2005, S. 31–199, Kerker, Regieanweisung nach V. 4611.

<sup>57</sup> Vgl. Jochen Schmidt: Goethes Faust. Erster und Zweiter Teil. Grundlagen – Werk – Wirkung, München <sup>2</sup>2001, S. 38f.

## 4 Wagner, Evchen und das Plagiat

Dem irdischen Jammertal würde Evchen Humbrecht, Protagonistin in Heinrich Leopold Wagners Trauerspiel *Die Kindermörderin*, wohl auch gern entkommen, gleicht ihre Situation doch in mancher Hinsicht der des Goethe'schen Gretchen sowie der der Susanna Margaretha Brandt. Im letzten Teil dieser Arbeit sollen nun diejenigen Handlungselemente des Trauerspiels, die eine Abhängigkeit dieses Werkes von der *Frühen Faustfassung* sowie von dem Gerichtsfall der Brandtin vermuten lassen bzw. solche die dagegen sprechen, analysiert und mit den in Kapitel 3.1–3.3 herausgearbeiteten Aspekten der *Frühen Faustfassung* und des Gerichtsfalles verglichen werden.

Die Analyseschritte orientieren sich dabei an denen des vorigen Kapitels, d. h. an den Distinktionen und Analogien zwischen Dichtung und realem Gerichtsfall, den Motiven der Personen respektive Figuren sowie dem Ort, der Zeit und der Dauer der jeweiligen Handlung.<sup>58</sup>

### 4.1 Zeit und Ort

Bei Wagners Trauerspiel ist der Leser nicht auf vage Angaben im Text hinsichtlich des Ortes der Handlung angewiesen, denn bereits der Paratext benennt diesen: die Stadt Straßburg.<sup>59</sup> Auch die Zeit der Handlung, zwar nicht explizit genannt, lässt sich relativ genau angeben. So spricht die gelungene »Milieuzeichnung«<sup>60</sup> eine klare Sprache und entlarvt das Werk als ein Zeitstück. Damit wäre die erste Gemeinsamkeit, die konkrete zeitliche und örtliche Benennung der Handlung, zwischen der *Kindermörderin* und dem Fall der Susanna Brandt, der sich in den Jahren 1771–72 in der Kaiserlichen Freien Reichsstadt Frankfurt am Main ereignete, aufgezeigt. Eine Analogie zur *Frühen Faustfassung* kann diesbezüglich nicht konstatiert werden.

Auch die Betrachtung der einzelnen Örtlichkeiten, in welchen die Handlung abläuft, passt nicht mit denen der *Frühen Faustfassung* zusammen, denn dort spielt sich die Handlung um Gretchen und Faust mit Ausnahme der Kerkerszene, die jedoch keine Entsprechung bei Wagner hat, im Freien ab. Anders verhält es sich bei einem Vergleich zwischen Gerichtsfall und Wagners Werk, in beiden Fällen halten sich die Protagonistinnen in geschlossenen Räumen auf. So lernen sie in

---

<sup>58</sup> An dieser Stelle sei angemerkt, dass auf einen Beleg von Versen aus der *Frühen Faustfassung* sowie von Passagen aus den Protokollen der Gerichtssache Brandt verzichtet wird, da hier nur auf in Kapitel 3.1–3.3 bereits belegte Aspekte referiert wird. Belegt werden selbstverständlich neu hinzukommende Verse und Protokolle sowie alle Passagen bzw. Zitate aus dem Werk Wagners.

<sup>59</sup> Vgl. Wagner, Personen, S. [3].

<sup>60</sup> Andreas Huyssen: Drama des Sturm und Drang. Kommentar zu einer Epoche, München 1980, S. 174.

beiden Fällen ihren Geliebten im eigenen Wohnhaus kennen; Evchen im Elternhaus,<sup>61</sup> Susanna Brandt im Haus ihrer Dienstherrin.<sup>62</sup> Auch die jeweilige Geburtsstätte, einmal in der Waschküche, das andere Mal bei einer Waschfrau,<sup>63</sup> kann Gemeinsamkeiten nicht ganz verleugnen, steht jedoch nicht in einer Abhängigkeit zur *Frühen Faustfassung*, in der diese Episode, die Geburt des Kindes, gänzlich ausgespart ist.

Vollends abweichend von der *Frühen Faustfassung* und dem Gerichtsfall ist der Ort der Wagner'schen Eingangsszene. Entgegen den Gepflogenheiten der Zeit verlegte der Autor diese in ein Bordell, was für damalige Anschauung als moralisch anstößig gewertet werden musste.<sup>64</sup>

Hinsichtlich der Dauer der jeweiligen Handlung mögen gewisse Analogien bestehen, da diese jeweils grob die Zeit vom Kennenlernen der weiblichen und männlichen Protagonisten und der dabei erfolgten Schwangerung bis zur Kindstötung umfasst.<sup>65</sup> Äußerst gelungen handhabt Wagner dabei die zeitliche Dimension, wenn er ganz dem jahreszeitlichen Verlauf, vom Aufblühen des Neuen bis zum Herbst, dem Beginn der dunklen, melancholischen Zeit des Jahres, entsprechend, den Beginn der Handlung in die Faschingszeit und das traurige Ende in den Herbst verlegt.<sup>66</sup>

#### 4.2 Personen und Motive

Der Zustand der Melancholie ist auch bezeichnend für Evchen Humbrechts Gemütsverfassung,<sup>67</sup> seitdem sie weiß, dass sie schwanger ist und sich Sorgen über ihre Lage macht. So handelt Evchen nicht, sondern »erleidet«<sup>68</sup> die Handlung. In dieser Hinsicht geht sie konform mit Gretchen und Susanna Brandt. Eine weitere Parallelie besteht insofern zum realen Fall, als dass auch Evchen unter Alkoholeinfluss steht, als es zur Vereinigung mit ihrem Liebhaber kommt.<sup>69</sup> Goethes und

---

<sup>61</sup> Vgl. Wagner, 1. Akt, S. [5]. »Evchen. Der Lieutenant wohnt schon einen ganzen Monat bey uns.«

<sup>62</sup> Vgl. zur geschlossenen Welt des Bürgertums: Beate Weber: Die Kindsmörderin im deutschen Schrifttum von 1770–1795, Bonn 1974, S. 81.

<sup>63</sup> Vgl. Wagner, 6. Akt, S. 72f.

<sup>64</sup> Vgl. Jürgen Haupt: »Die Kindermörderin«. Ein bürgerliches Trauerspiel vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: OL 32 (1977), S. 285–301, hier S. 286.

<sup>65</sup> Bei Wagner (Personen, S. [3]) ist zudem nachzulesen, dass »die Handlung neun Monate [währt].«

<sup>66</sup> Vgl. Pilz 1982, S. 27.

<sup>67</sup> Vgl. Wagner, 4. Akt, S. 47; vgl. auch: Johannes Werner: Gesellschaft in literarischer Form. H. L. Wagners »Kindermörderin« als Epochens- und Methodenparadigma (Literaturwissenschaft – Gesellschaftswissenschaft 28), Stuttgart 1981, S. 32.

<sup>68</sup> Christine Künzel: Johann Heinrich Leopold Wagners »Die Kindermörderin«. Geschlechterkodierung und Rechtskritik im Sturm und Drang, in: Matthias Buschmeier/Kai Kaufmann (Hrsg.): Sturm und Drang. Epoche – Autoren – Werke, Darmstadt 2013, S. 203–219, hier S. 206.

<sup>69</sup> Vgl. Wagner, 2. Akt, S. 12–14.

Wagners Werk ähneln sich hingegen bezüglich des Standes der Protagonistinnen, welche in beiden Fällen dem Bürgertum zuzuordnen sind, wohingegen Susanna Brandt als Dienstmagd einem niedrigeren Stand angehörte.

Auch hinsichtlich der Familienkonstellation gibt es zwischen den literarischen Werken Analogien, denn je ein Elternteil wacht streng über die Tugend der Tochter, in der *Frühen Faustfassung* die Mutter, bei Wagner der Vater.<sup>70</sup> Die Eltern der Brandtin waren hingegen bereits verstorben. Evchens Mutter nimmt jedoch eine andere Rolle ein. Sie ist es, die gegen die Überzeugung des Vaters Evchens Ballgang erlaubt.<sup>71</sup> Hinzu kommt, dass sie nicht nur ein wenig naiv ist, wenn sie sich von dem Liebhaber ihrer Tochter in oben genanntes Bordell führen lässt,<sup>72</sup> zudem zeigt sie diesem Mann gegenüber eine leicht frivole Art.<sup>73</sup> Gemeinsam mit Gretchens Mutter ist ihr jedoch das Schicksal, quasi durch die eigene Tochter den Tod zu finden; zwar stirbt sie nicht an dem von dem Liebhaber ihrer Tochter verabreichten Schlaftrunk, wie es in der *Frühen Faustfassung* durch den von Gretchens verabreichten Trunk geschieht, doch die Betrübnis über das Handeln ihrer Tochter bringt sie frühzeitig ins Grab.<sup>74</sup>

Ebenfalls viel zu früh stirbt das Kind Evchen Humbrechts und wie bei Gretchens und Susanna Brandt durch ihre eigene Hand. Doch auch wenn der Kindsmord an sich als Analogie zwischen allen drei Fällen angesehen werden kann, gibt es doch hinsichtlich der Todesursache bzw. des Herbeiführen des Todes einige Unterschiede. So erfährt der Leser der *Frühen Faustfassung* zwar in der Kerkerszene, dass Gretchens ihr Kind ertränkt hat,<sup>75</sup> doch sind dies auch schon alle ›Informationen‹, die Goethe diesbezüglich preisgibt. Wagner geht einen beträchtlichen Schritt weiter und macht den Mord öffentlich, denn nicht nur der Leser erfährt, dass Evchen ihr Kind durch einen Stich in die Schläfe tötet,<sup>76</sup> auch der Zuschauer kann dies seit 1904 auf der Bühne miterleben.<sup>77</sup> Einer Steigerung gleich kommen hier die oben ausgeführten grausamen Misshandlungen des Neugeborenen durch die Brandtin, wie der Stich mit einer Schere in die Schläfe, das Schlagen des Kindkopfes gegen ein Fass usf., welche zum Tod des Kindes führten.

Betrachtet man nun die Kindsväter, so gibt es auch hier wieder Analogien und Distinktionen. Der Liebhaber Evchens, der Lieutenant von Grönigseck, Angehöriger des Militärs und zudem adlig, steht wie Faust standesmäßig höher als Gretchens und Evchen. Trotzdem wird von beiden Männern kein negatives Bild

---

<sup>70</sup> Vgl. Wagner, 2. Akt, S. 20–22.

<sup>71</sup> Vgl. Wagner, 2. Akt, S. 20.

<sup>72</sup> Vgl. Wagner, 1. Akt, S. 6; vgl. zur Naivität von Mutter und Tochter auch: Cornelia Mönch: Abschrecken oder Mitleiden. Das deutsche bürgerliche Trauerspiel im 18. Jahrhundert. Versuch einer Typologie, Tübingen 1993, S. 174.

<sup>73</sup> Vgl. Wagner, 1. Akt, S. 10.

<sup>74</sup> Vgl. Wagner, 6. Akt, S. 77; vgl. auch: Ulrich Karthaus: Sturm und Drang. Epoche – Werk – Wirkung, München 2000, S. 119.

<sup>75</sup> Vgl. Faust FF, Kerker, V. 25.

<sup>76</sup> Vgl. Wagner, 6. Akt, S. 80.

<sup>77</sup> Vgl. zum Aufführungsverbot des Trauerspiels Anm. 2.

gezeichnet,<sup>78</sup> da sich beide quasi vom Lüstling zum ernsthaften Liebhaber mit Rettungs- und Heiratsabsichten wandeln.<sup>79</sup> Anders als Faust logiert von Gröningseck jedoch im Haus der Humbrechts, was er mit dem holländischen Kaufmannsdiener, dem Liebhaber der Brandtin, welcher im Gasthof »Zum Einhorn«, der Arbeitsstätte Susannas, logierte, gemein hat. Doch Rettung- oder Heiratsabsichten verfolgte der Holländer nicht, vielmehr verschwand er für immer aus Susannas Leben und ließ sie verzweifelt zurück.

Wie bei der Analyse in Kapitel 3.2 soll auch hier noch auf zwei Figuren, die keine Entsprechung im realen Gerichtsfall haben, eingegangen werden: Frau Marthan und Lieutenant von Hasenpoth. Letzterer könnte in gewisser Hinsicht als Pendant zu Mephisto bezeichnet werden, da auch er keine redlichen Absichten verfolgt.<sup>80</sup> So verhöhnen diese Figuren im einen Fall die Liebe Fausts zu Gretchen und im anderen Fall die Liebe von Gröningecks zu Evchen. So meint von Hasenpoth über die Frauen generell abschätzig zu wissen, dass sie alle gern erobert werden und anschließend in Tränen ausbrechen würden,<sup>81</sup> und Mephisto sagt voraus, dass Faust Gretchen alles sagen und ihr Liebe schwören werde, nur um an sein Ziel zu kommen.<sup>82</sup> Darüber hinaus verhöhnt er Faust, als dieser von Gretchens Schicksal erfährt, als »Gros Hans« und fragt spöttisch: »Warum machst du Gemeinschaft mit uns [wenn du sie nicht] auswirthschaften kannst.«<sup>83</sup>

Das Gegenteil von Mephisto und von Hasenpoth sind die Figur der Lohnwäscherin Frau Marthan, die Evchen bei sich aufnimmt, sowie die Figur der Marthe, Gretchens Nachbarin. Beide helfen, wenn auch auf verschiedene Weise, den Protagonistinnen aus einer anders nicht für lösbar empfundenen Situation. So macht Marthe es für Gretchen erst möglich, Faust kennenzulernen, indem ihr Garten zum Treffpunkt wird.<sup>84</sup> Frau Marthan hilft zwar in einer für die Protagonistin Evchen ungleich schwierigeren Situation, indem sie die Humbrechts'sche Tochter trotz eigener Existenzsorgen bei sich aufnimmt,<sup>85</sup> doch die Analogie hinsichtlich des Hilfsangebotes ist bei diesen namensähnlichen Figuren nicht von der Hand zu weisen.

---

<sup>78</sup> Vgl. Hyunseon Lee: Vor Gericht. Kindsmord im Sturm und Drang und Heinrich Leopold Wagners Drama »Die Kindermörderin« (1776), in: Dies./Isabel Maurer Queipo (Hrsg.): Mörderinnen. Künstlerische und mediale Inszenierungen weiblicher Verbrechen, Bielefeld 2013, S. 89–110, hier S. 98.

<sup>79</sup> Vgl. Faust FF, Kerker und Wagner, 6. Akt. Beide Liebhaber kommen zurück, wenn auch zu spät; vgl. auch: Yvonne-Patricia Alefeld: Texte und Affekte. Zur Inszenierung der Leidenschaften in Heinrich Leopold Wagners »Die Kindermörderin«, in: Dies. (Hrsg.): Von der Liebe und anderen schrecklichen Dingen. Festschrift für Hans-Georg Pott, Bielefeld 2007, S. 163–188, hier S. 167.

<sup>80</sup> Vgl. Karthaus 2000, S. 119.

<sup>81</sup> Vgl. Wagner, 3. Akt, S. 35.

<sup>82</sup> Vgl. Faust FF, Strasse (Szenenüberschrift im *Faust I*; in *Faust FF* ohne Angabe), V. 904–906.

<sup>83</sup> Faust FF, Trüber Tag/Feld (Szenenüberschrift im *Faust I*; in *Faust FF* ohne Angabe), V. 26–30; [wenn du sie nicht] = Im *Faust FF* fehlend; Übernahme aus *Faust I*, Trüber Tag/Feld, V. 31.

<sup>84</sup> Vgl. Faust FF, Nachbarinn Haus, V. 877f.

<sup>85</sup> Vgl. Wagner, 6. Akt, S. 72.

#### 4.3 Realität und Fiktion

Existenzsorgen sind es dann auch, die eine junge Mutter zur Mörderin ihres eigenen Kindes werden ließen. Auch wenn Gretchen und Evchen anders als Susanna Brandt der bürgerlichen Schicht entstammen und für diese beiden Figuren die Schande und der Ehrverlust eine bedeutende Rolle spielt, scheint die ›typische‹ Kindermörderin doch von allen drei Aspekten getrieben worden zu sein.<sup>86</sup>

Wie eingangs dargelegt, erregte das Thema Kindsmord im ausgehenden 18. Jahrhundert großes Interesse. Nicht nur über das Strafmaß und die Verhütung dieses Verbrechens wurde diskutiert, zugleich entstand eine beachtliche Anzahl von literarischen Werken, welche sich des Themas annahmen.<sup>87</sup> Wagners Trauerspiel ist dabei als ein »Plädoyer für Milderung der Strafen gegen die Kindermörderinnen« sowie »gegen den Unverständ der Eltern«<sup>88</sup> zu lesen.

Vor diesem Hintergrund ist auch Wagners Ärger, den er in einem Brief an Maler Müller zum Ausdruck brachte,<sup>89</sup> über die Aufführungen des Stücks in Berlin und München zu verstehen. Da das Trauerspiel in seiner ursprünglichen Fassung für nicht zumut- und aufführbar angesehen wurde, kam eine etwas veränderte Version zur Aufführung, doch dieser fehlte der zum Teil raue, aber authentische Ton, zudem wurde die Bordellszene gestrichen, um die Verführung Evchens nicht zeigen zu müssen. Beinahe satirisch mutet so die Umarbeitung Wagners an, die der Autor ›Evchen Humbrecht, oder ihr Mütter merkts Euch!‹ betitelte.<sup>90</sup> Aufgeführt konnte das Stück zwar nun werden, doch war aus dem Trauerspiel und der darin enthaltenen Zeitkritik nun ein Werk im Sinne eines »bürgerlichen Rührstücks«<sup>91</sup> geworden, denn im Schlussakt fehlte nun etwas sehr Entscheidendes: der Kindsmord.<sup>92</sup>

---

<sup>86</sup> Vgl. Heinz-Dieter Weber: Kindsmord als tragische Handlung, in: DU 2 (1976), S. 75–97, hier S. 78.

<sup>87</sup> Vgl. Richard Newald: Von Klopstock bis zu Goethe. 1750–1832. Ende der Aufklärung und Vorbereitung der Klassik. Sechster Band. Erster Teil (Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart), München 1973, S. 276.

<sup>88</sup> Jan M. Rameckers: Der Kindsmord in der Literatur der Sturm- und Drang-Periode. Ein Beitrag zur Kultur- und Literatur-Geschichte des 18. Jahrhunderts, Rotterdam 1927, S. 173.

<sup>89</sup> Vgl. Heinrich Leopold Wagner an Maler Müller v. 9.2.1777, in: Dreihundert Briefe aus zwei Jahrhunderten. Band zwei. Teil zwei, hg. v. Karl von Holtei, Hannover 1872, S. 122f.

<sup>90</sup> Vgl. Erich Schmidt: Heinrich Leopold Wagner. Goethes Jugendgenosse, Leipzig 1879, S. 102.

<sup>91</sup> Pilz 1982, S. 19.

<sup>92</sup> Vgl. Wagner, Umarbeitung, 6. Akt, 10. Auftritt, S. 131. *Humbrecht. Hier! (den Lieutenant zum Kind führend) hier! Wenn sie ein Vaterherz haben: Seine Rabenmutter wollt's eben ermorden! / v. Gröningseck. Wie Evchen, sanftes Evchen! Sie hätten mit eigner Hand ihr Kind – mein Kind – nicht möglich!*

## 5 Schlussbetrachtungen

Wagners Umarbeitung wirft die Frage auf, aus welchem Grund der Autor es nicht bei dem Kindsmord belassen hat und denselben nicht einfach nur »von der Bühne geholt« hat; so wie Goethe den Kindsmord durch die Aussage Margarethes in der Kerkerszene lediglich nachträglich erzählen lässt. Doch diese Frage lässt sich vermutlich ebenso wenig mit letztendlicher Sicherheit klären, wie die, ob in Heinrich Leopold Wagners Trauerspiel *Die Kindermörderin* ein Plagiat zur Goethe'schen *Frühen Faustfassung* gesehen werden kann und ob Aspekte des Falles der Susanna Margaretha Brandt bewusst von Wagner in seinem Stück verarbeitet worden sind.

Viele der in der Analyse herausgearbeiteten Analogien sprechen für eine Begründung des Vorwurfs, wie beispielsweise die Namensähnlichkeit (Gretchen - Evchen;<sup>93</sup> Marthe - Marthan), das bürgerliche Milieu, in denen die Protagonistinnen leben, der rückkehrende Liebhaber höheren Standes sowie die Verabreitung eines Schlaftrunkes an die Mutter, die in beiden Fällen zum einen als Hüterin der Tugend ihrer Tochter außer Gefecht gesetzt wird und zum anderen, wenn auch aus unterschiedlichen Ursachen, zu Tode kommt.

Auch zum realen Fall der Kindsmörderin Susanna Brandt bestehen unübersehbare Parallelen. So logiert der Liebhaber Evchens im Haus der Eltern, jener der Brandtin nahm Quartier im Haus ihrer Dienstherrin. Des Weiteren steht Evchen und stand Susanna unter Alkoholeinfluss, als es zu der folgenreichen Zusammenkunft mit dem jeweiligen Liebhaber kommt bzw. kam. Und auch das Ende von Dichtung und realem Fall kann Ähnlichkeiten nicht verleugnen. Obgleich Wagner nicht im Entferntesten von solchen dem Kind angetanen Grausamkeiten schreibt, wie die Brandtin sie im Verhör schilderte, finden beide Kinder den Tod durch einen Stich in die Schläfe.

Da jedoch all diese Analogien bloßer Zufall sein können und es keine konkrete Aussage Wagners oder einer seiner Zeitgenossen gibt, die hinsichtlich des Plagiat-Vorwurfs Licht in das Dunkel bringen könnten, steht Goethe mit seiner Anschuldigung in *Dichtung und Wahrheit* allein da. Doch ist es nicht nur Wagner, dem der Dichterfürst unterstellte, eine seiner Ideen für ein eigenes Werk verwendet zu haben, denn bereits 1780 stellte Goethe quasi eine ganze Schriftstellergeneration unter Generalverdacht, als er an Lavater schrieb: »Die Buben haben mich von jeher aus und nachgeschrieben.«<sup>94</sup>

---

<sup>93</sup> Die Ähnlichkeit liegt hier vor allem an der Form des Diminutivs der Namen Margarethe und Eve oder Eva; in *Faust FF* wird anstelle von Gretchen die Variante Gretgen verwendet, welche dem Frankfurter Dialekt entstammt.

<sup>94</sup> Johann Wolfgang Goethe an Johann Kaspar Lavater v. 20.9.1780, in: Johann Wolfgang Goethe. Das erste Weimarer Jahrzehnt. Briefe, Tagebücher und Gespräche vom 7. November 1775 bis 2. September 1786 (Johann Wolfgang Goethe. Sämtliche Werke, Briefe, Tagebücher und Gespräche. Vierzig Bände II,2 (29)), S. 299f.

## Siglen

- Brandt Leben und Sterben der Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt. Nach den Prozeßakten der Kaiserlichen Freien Reichsstadt Frankfurt am Main, den sogenannten Criminalia 1771, dargestellt von Siegfried Birkner, Frankfurt/Main 1973.
- Faust FF Johann Wolfgang Goethe: Faust. Frühe Fassung, in: Johann Wolfgang Goethe. Faust. Texte, hg. v. Albrecht Schöne, Frankfurt/Main 2005, S. 467–540.
- Wagner Heinrich Leopold Wagner: Die Kindermörderin. Ein Trauerspiel, hg. v. Jörg-Ulrich Fechner, Stuttgart 1969.

## Quellen

Bürger, Gottfried August: Des Pfarrers Tochter von Taubenhain (1781), in: Gottfried August Bürger. Gedichte. Zweiter Teil, Göttingen 1784, S. 165–177.

Das Frankfurter Gretchen. Der Prozess gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt, hg. v. Rebekka Habermas in Verbindung mit Tanja Hommen, München 1999.

Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, hg. u. erl. v. Gustav Radbruch, verb. u. erg. Aufl., hg. v. Arthur Kaufmann, Stuttgart 1978.

Friedrich der Große: Über die Gründe, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen, in: Die Werke Friedrich des Großen in zehn Bänden. Band acht, hg. v. Gustav B. Volz, Berlin 1913, S. 31–39.

Goethe, Johann Wolfgang an Johann Kaspar Lavater, vom 20.9.1780, in: Johann Wolfgang Goethe. Das erste Weimarer Jahrzehnt. Briefe, Tagebücher und Gespräche vom 7. November 1775 bis 2. September 1786 (Johann Wolfgang Goethe. Sämtliche Werke, Briefe, Tagebücher und Gespräche. Vierzig Bände II,2 (29)), hg. v. Hartmut Reinhardt, Frankfurt/Main 1997, S. 299f.

Goethe, Johann Wolfgang: Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit (Sämtliche Werke nach Epochen seines Schaffens. Münchener Ausgabe 16), hg. v. Peter Sprengel, München/Wien 1985.

Goethe, Johann Wolfgang: Faust. Der Tragödie Erster Teil, in: Johann Wolfgang Goethe. Faust. Texte, hg. v. Albrecht Schöne, Frankfurt/Main 2005, S. 31–199.

Goethe, Johann Wolfgang: Faust. Der Tragödie Zweiter Teil, in: Johann Wolfgang Goethe. Faust. Texte, hg. v. Albrecht Schöne, Frankfurt/Main 2005, S. 201–464.

Goethe, Johann Wolfgang: Faust. Frühe Fassung, in: Johann Wolfgang Goethe. Faust. Texte, hg. v. Albrecht Schöne, Frankfurt/Main 2005, S. 467–540.

Leben und Sterben der Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt. Nach den Prozeßakten der Kaiserlichen Freien Reichsstadt Frankfurt am Main, den sogenannten Criminalia 1771, dargestellt von Siegfried Birkner, Frankfurt/Main 1973.

Lenz, Jakob Michael Reinhold: Zerbin oder die neuere Philosophie (1776), in: Jakob Michael Reinhold Lenz. Werke und Briefe in drei Bänden. Band zwei, hg. v. Sigrid Damm, München 1987, S. 330–353.

Lessing, Gotthold Ephraim: Emilia Galotti. Ein Trauerspiel in fünf Aufzügen (1772); Miß Sara Sampson. Ein Trauerspiel in fünf Aufzügen (1755), in: Lessings Werke. Auswahl in sechs Teilen. Erster und Zweiter Teil, Berlin et al. o.J., S. 93–163 u. 219–301.

Müller, Friedrich, gen Maler: Das Nusskernen (1776), in: Sturm und Drang. Dichtungen aus der Geniezeit. Zweiter Band. Vierter Teil, hg. v. Karl Freye, Berlin et al. 1910, S. 155–199.

Pestalozzi, Heinrich: Über Gesetzgebung und Kindermord, in: Heinrich Pestalozzi: Wirtschaftliche und soziale Schriften (Heinrich Pestalozzi. Gesammelte Werke in zehn Bänden 7), Zürich 1946, S. 121–396.

Wagner, Heinrich Leopold an Maler Müller v. 9.2.1777, in: Dreihundert Briefe aus zwei Jahrhunderten. Band zwei. Teil zwei, hg. v. Karl von Holtei, Hannover 1872, S. 122f.

Wagner, Heinrich Leopold: Die Kindermörderin. Ein Trauerspiel, hg. v. Jörg-Ulrich Fechner, Stuttgart 1969.

## Forschungsliteratur

Alefeld, Yvonne-Patricia: Texte und Affekte. Zur Inszenierung der Leidenschaften in Heinrich Leopold Wagners *›Die Kindermörderin‹*, in: Dies. (Hrsg.): Von der Liebe und anderen schrecklichen Dingen. Festschrift für Hans-Georg Pott, Bielefeld 2007, S. 163–188.

Anna Amalia, Carl August und das Ereignis Weimar (Klassik Stiftung Weimar. Jahrbuch 2007), hg. v. Hellmut Th. Seemann, Göttingen 2007.

Baerlocher, René J.: Anmerkungen zur Diskussion um Goethe, Todesstrafe und Kindsmord, in: GJb 119 (2002), S. 207–217.

Baerlocher, René J.: Goethes Schuld an der Hinrichtung von Johanna Höhn, in: GJb 120 (2003), S. 332–339.

Beutler, Ernst: Die Kindsmörderin, in: Ders. (Hrsg.): Essays um Goethe, Bremen 1957, S. 87–101.

Das Frankfurter Gretchen. Der Prozess gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt, hg. v. Rebekka Habermas in Verbindung mit Tanja Hommen, München 1999.

Das Kind in meinem Leib. Sittlichkeitsdelikte und Kindsmord in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Carl August. Eine Quellenedition. 1777–1786, hg. v. Volker Wahl (Veröffentlichungen aus Thüringischen Staatsarchiven 10), Weimar 2004.

Dülmen, Richard van: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 1991.

Frenzel, Elisabeth: Motive der Weltliteratur. Ein Lexikon dichtungsgeschichtlicher Längsschnitte, Stuttgart 1992.

Gestrich, Andreas/Krause, Jens-Uwe/Mitterauer, Michael: Geschichte der Familie. Neuzeit, Stuttgart 2003.

Glaser, Horst A.: Medea oder Frauenehre, Kindsmord und Emanzipation. Zur Geschichte eines Mythos, Frankfurt/Main 2001.

Goethe Handbuch. Personen. Sachen. Begriffe. A–K (Goethe Handbuch in vier Bänden 4,1), hg. v. Hans-Dietrich Dahnke/Regina Otto, Stuttgart/Weimar 1998.

Goethe, Johann Wolfgang. Faust. Kommentare, hg. v. Albrecht Schöne, Frankfurt/ Main 2005.

Habermas, Rebekka: Susanna Brandt, Gretchen und Goethe: Ein Kindsmord im Frankfurt des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: Hermann Weber (Hrsg.): Reale und fiktive Kriminalfälle als Gegenstand der Literatur. Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juristischen Wochenschrift (5), (Juristische Wochenschrift. Abteilung 6: Recht in der Kunst – Kunst im Recht 16), Berlin 2003, S. 37–46.

Haupt, Jürgen: ›Die Kindermörderin‹. Ein bürgerliches Trauerspiel vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: OL 32 (1977), S. 285–301.

Hebenstreit, Sigurd: Johann Heinrich Pestalozzi. Leben und Schriften, Freiburg 1996.

Herzberg, Rolf D./Putzke, Holm: ›Meine Mutter hab' ich umgebracht, Mein Kind hab' ich ertränkt‹ – Das Urteil über Margarethes Schuld im Wandel des Zeitalters und der Gesetzgebung (§217 StGB a. F.), in: JZ 14 (2008), S. 721–723.

Huyssen, Andreas: Drama des Sturm und Drang. Kommentar zu einer Epoche, München 1980.

Jerouschek, Günter: Skandal um Goethe?, in: GJb 121 (2004), S. 253–260.

Jeßing, Benedikt: Johann Wolfgang Goethe, Stuttgart 1995.

Kaiser, Hartmut M.: Ist Gretchen eine Kindsmörderin?, in: Monatshefte 105 (2013), S. 26–44.

Karthaus, Ulrich: Sturm und Drang. Epoche – Werk – Wirkung, München 2000.

Kindsmord und Neonatizid. Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf die Geschichte der Kindstötung, hg. v. Marita Metz-Becker, Marburg 2012.

Koch, Rainer: Grundlagen bürgerlicher Herrschaft. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Studien zur bürgerlichen Gesellschaft in Frankfurt am Main (1612–1866), Wiesbaden 1983.

Künzel, Christine: Johann Heinrich Leopold Wagners ›Die Kindermörderin‹. Geschlechterkodierung und Rechtskritik im Sturm und Drang, in: Matthias Buschmeier/Kai Kaufmann (Hrsg.): Sturm und Drang. Epoche – Autoren – Werke, Darmstadt 2013, S. 203–219.

Lee, Hyunseon: Vor Gericht. Kindsmord im Sturm und Drang und Heinrich Leopold Wagners Drama ›Die Kindermörderin‹ (1776), in: Dies./Isabel Mauer Queipo (Hrsg.): Mörderinnen. Künstlerische und mediale Inszenierungen weiblicher Verbrechen, Bielefeld 2013, S. 89–110.

Literatur und Methode. Heinrich Leopold Wagner. Die Kindermörderin. Einführung in literatursoziologische Arbeitsweisen, hg. v. Reinhold Klinge, Frankfurt/Main<sup>5</sup>1984.

Lukács, Georg: Die Gretchen-Tragödie, in: Werner Keller (Hrsg.): Aufsätze zu Goethes 'Faust I' (Wege der Forschung 145), Darmstadt 1974, S. 476–495.

Mabee, Barbara: Die Kindesmörderin in den Fesseln der bürgerlichen Moral. Wagners Evchen und Goethes Gretchen, in: WiG 3 (1987), S. 29–45.

Menz, Georg: Weimarer Staats- und Regentengeschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Carl Augusts (Carl August. Darstellungen und Briefe zur Geschichte des Weimarschen Fürstenhauses und Landes 1), Jena 1936.

Meumann, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 29), München 1995.

Michalik, Kerstin: Kindsmord. Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen (Reihe Geschichtswissenschaft 42), Pfaffenweiler 1997.

Mönch, Cornelia: Abschrecken oder Mitleiden. Das deutsche bürgerliche Trauerspiel im 18. Jahrhundert. Versuch einer Typologie, Tübingen 1993.

Newald, Richard: Von Klopstock bis zu Goethe. 1750–1832. Ende der Aufklärung und Vorbereitung der Klassik. Sechster Band. Erster Teil (Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart), München 1973.

Oellers, Norbert/Steegers, Robert: Weimar. Literatur und Leben zur Zeit Goethes, Stuttgart<sup>2</sup>2009.

Peters, Kirsten: Der Kindsmord als schöne Kunst betrachtet. Eine motivgeschichtliche Untersuchung der Literatur des 18. Jahrhunderts (Epistemata. Würzburger Wissenschaftliche Schriften. Reihe Literaturwissenschaft 350), Würzburg 2001.

Petriconi, Hellmuth: Die verführte Unschuld. Bemerkungen über ein literarisches Thema, Hamburg 1953.

Pilz, Georg: Deutsche Kindsmord-Tragödien. Wagner. Goethe. Hebbel. Hauptmann, München 1982.

Rameckers, Jan M.: Der Kindsmord in der Literatur der Sturm- und Drang-Periode. Ein Beitrag zur Kultur- und Literatur-Geschichte des 18. Jahrhunderts, Rotterdam 1927.

Roth, Ralf: Stadt und Bürgertum in Frankfurt am Main. Ein besonderer Weg von der ständischen zur modernen Bürgergesellschaft. 1760–1914, München 1996.

Safranski, Rüdiger: Goethe. Kunstwerk des Lebens. Biographie, Frankfurt/Main 2015.

Schieder, Theodor: Friedrich der Große. Ein Königtum der Widersprüche, Berlin 1983.

Schmidt, Jochen: Goethes Faust. Erster und Zweiter Teil. Grundlagen – Werk – Wirkung, München <sup>2</sup>2001.

Schmidt, Michael: Ort im Wort. Soziale Räume und Kindsmordtragödie in Goethes *›Faust I‹*, in: Mattias Pirholt/Andreas H. Möller (Hrsg.): *›Darum ist die Welt so groß. Raum, Platz und Geographie im Werk Goethes (Beiträge zur neueren Literaturgeschichte 326)*, Heidelberg 2014, S. 75–88.

Stadler, Peter: Pestalozzi. Geschichtliche Biographie. Von der alten Ordnung zur Revolution (1746–1797), Zürich 1988.

Ulbricht, Otto: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 18), München 1990.

Wächtershäuser, Wilhelm: Das Verbrechen des Kindesmordes im Zeitalter der Aufklärung. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der dogmatischen, prozessualen und rechtssoziologischen Aspekte (Quellen und Forschung zur Strafrechtsgeschichte 3), Berlin 1973.

Weber, Beate: Die Kindsmörderin im deutschen Schrifttum von 1770–1795, Bonn 1974.

Weber, Heinz-Dieter: Kindsmord als tragische Handlung, in: DU 2 (1976), S. 75–97.

Werner, Johannes: Gesellschaft in literarischer Form. H. L. Wagners *›Kindermörderin‹* als Epochen- und Methodenparadigma (Literaturwissenschaft – Gesellschaftswissenschaft 28), Stuttgart <sup>5</sup>1981.

Wilson, Daniel: Das Goethe-Tabu. Protest und Menschenrechte im klassischen Weimar, München 1999.

## **Versicherung an Eides Statt**

Ich, Britta Niewiera,

versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 163 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

---

Ort, Datum Unterschrift